jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/7/2 86/01/0088

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §23 Abs1;
ZustG §16 Abs1;
ZustG §16;

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (Hinweis B 8.12.1949, 1824/48, VwSlg 1141 A/1949, und B 3.4.1951, 0406/50, E 17.9.1968, 0530/68, VwSlg 7403 A/1968, sämtliche Entscheidungen zitiert nach Mannlicher-Quell, Das Verwaltungsverfahren, 1. HBd 8. Auflage, S

760) fällt bei Ersatzzustellung eines Bescheides dessen verspätete Übergabe an den Adressaten diesem zur Last. Der Adressat demnach ist im vorliegenden Falle jedenfalls gehalten, sich nach der Ausfolgung des Bescheides verlässlich zu vergewissern, an welchem Tage die Ersatzzustellung vorgenommen wurde. Er darf sich nicht darauf verlassen, dass die Ersatzzustellung am selben Tag erfolgt ist, an dem ihm der Bescheid tatsächlich zugekommen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986010088.X01

Im RIS seit

06.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at